



PRESSEMITTEILUNG Nr. 32/23

Luxemburg, den 16. Februar 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-393/21 | Lufthansa Technik AERO Alzey

Der Gerichtshof präzisiert den Begriff der außergewöhnlichen Umstände, unter denen die zuständige Justizbehörde die Vollstreckung einer als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidung aussetzen kann

Wenn die Vollstreckbarkeit einer als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt wurde, hat sich das nationale Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats von der Aussetzung des Verfahrens zu vergewissern

Am 14. Juni 2019 ließ das Amtsgericht Hünfeld (Deutschland) einen Mahnbescheid zur Beitreibung einer Forderung in Höhe von 2 292 993,32 Euro zugunsten der Lufthansa Technik AERO Alzey GmbH (im Folgenden: Lufthansa) an die Arik Air Limited zustellen. Anschließend stellte es am 24. Oktober 2019 einen Europäischen Vollstreckungstitel und am 2. Dezember 2019 eine Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel aus.

Gemäß dieser Bestätigung beauftragte Lufthansa einen in Litauen tätigen Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung des Vollstreckungstitels gegenüber Arik Air.

Arik Air beantragte¹ beim Landgericht Frankfurt am Main (Deutschland) den Widerruf der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel und die Einstellung der Zwangsbeitreibung der Forderung. Ihrer Ansicht nach sind ihr die Verfahrensunterlagen vom Amtsgericht Hünfeld nicht ordnungsgemäß zugestellt worden, so dass die ihr zur Einlegung eines Widerspruchs gegen den streitigen Mahnbescheid zur Verfügung stehende Frist versäumt worden sei.

In Litauen beantragte Arik Air ferner bei dem Gerichtsvollzieher die Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Landgerichts Frankfurt am Main, was der Gerichtsvollzieher ablehnte, da er annahm, dass nach der nationalen Regelung unter diesen Umständen eine Aussetzung nicht möglich sei.

Mit Beschluss vom April 2020 machte das Landgericht Frankfurt am Main insbesondere aufgrund der Annahme, dass Arik Air nicht nachgewiesen habe, dass der genannte Titel rechtswidrig ausgestellt worden sei, die Aussetzung der Vollstreckung des betreffenden Europäischen Vollstreckungstitels von der Leistung einer Sicherheit in Höhe von 2 000 000 Euro abhängig.

Mit Beschluss vom Juni 2020 wies das Kauno apylinkės teismas (Bezirksgericht Kaunas, Litauen) die von Arik Air gegen die Entscheidung des Gerichtsvollziehers, die Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens abzulehnen, gerichtete Klage ab.

Im Berufungsverfahren hob das Kauno apygardos teismas (Regionalgericht Kaunas, Litauen) den genannten

¹ Dieser Antrag wurde auf der Grundlage von Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. 2004, L 143, S. 15) gestellt.

Beschluss auf und setzte das in Rede stehende Vollstreckungsverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des deutschen Gerichts über die Anträge von Arik Air aus. Das Berufungsgericht befand, dass angesichts der Gefahr eines unverhältnismäßig großen Schadens, der im Rahmen des gegen Arik Air eingeleiteten Vollstreckungsverfahrens entstehen könne, die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel beim Gericht des Ursprungsmitgliedstaats einen hinreichenden Grund für die Aussetzung dieses Verfahrens darstelle. Auch bestehe kein Grund für die Annahme, dass es dem Landgericht Frankfurt am Main obliege, über die Begründetheit des Antrags auf Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen zu entscheiden.

Daraufhin legte Lufthansa gegen den genannten Beschluss beim Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Oberster Gerichtshof Litauens) Kassationsbeschwerde ein.

Der von diesem Gericht befasste Gerichtshof präzisiert den Sinn und die Tragweite des Begriffs der außergewöhnlichen Umstände, unter denen das zuständige Gericht oder die befugte Stelle des Vollstreckungsmitgliedstaats nach Art. 23 der Verordnung Nr. 805/2004² die Vollstreckung einer im Ursprungsmitgliedstaat als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidung aussetzen kann.

Würdigung durch den Gerichtshof

Erstens stellt der Gerichtshof fest, dass der in Art. 23 Buchst. c der Verordnung Nr. 805/2004 enthaltene Begriff der außergewöhnlichen Umstände eine Situation erfasst, in der die Fortsetzung des Verfahrens zur Vollstreckung einer als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidung, wenn der Schuldner im Ursprungsmitgliedstaat einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung eingelegt oder einen Antrag auf Berichtigung oder auf Widerruf der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel gestellt hat, den Schuldner der tatsächlichen Gefahr eines besonders schweren Schadens aussetzen würde. Falls die genannte Entscheidung aufgehoben wird oder die Bestätigung als Vollstreckungstitel berichtigt oder widerrufen wird, wäre die Wiedergutmachung eines solchen Schadens nicht oder äußerst schwer möglich. Der Begriff verweist nicht auf Umstände, die mit dem Gerichtsverfahren zusammenhängen, das im Ursprungsmitgliedstaat gegen die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung oder gegen die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel gerichtet ist.

Zur Begründung dieses Ergebnisses führt der Gerichtshof zunächst aus, dass der Begriff der außergewöhnlichen Umstände ein autonomer Begriff des Unionsrechts ist. Insoweit geht aus der Verwendung dieses Begriffs durch den Unionsgesetzgeber hervor, dass dieser die Tragweite der genannten Bestimmung nicht nur auf Fälle höherer Gewalt beschränken wollte, die sich in der Regel aus unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignissen ergeben, die auf eine nicht in der Sphäre des Schuldners liegende Ursache zurückzuführen sind. Folglich ist davon auszugehen, dass die Befugnis zur Aussetzung der Vollstreckung einer als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidung den Fällen vorbehalten bleiben muss, in denen die Fortsetzung der Vollstreckung den Schuldner der tatsächlichen Gefahr eines besonders schweren Schadens aussetzen würde, der nicht oder äußerst schwer wiedergutzumachen wäre, falls dem Rechtsbehelf oder dem Antrag, den er im Ursprungsmitgliedstaat eingelegt bzw. gestellt hat, stattgegeben wird. Die Einleitung eines solchen gerichtlichen Verfahrens durch den Schuldner ist im Übrigen eine Voraussetzung dafür, dass das zuständige Gericht oder die befugte Stelle des Vollstreckungsmitgliedstaats prüft, ob

² In Art. 23 („Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung“) der Verordnung Nr. 805/2004 heißt es:

„Hat der Schuldner

- einen Rechtsbehelf gegen eine als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung eingelegt, wozu auch ein Antrag auf Überprüfung im Sinne des Artikels 19 gehört, oder

- die Berichtigung oder den Widerruf einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel gemäß Artikel 10 beantragt,

so kann das zuständige Gericht oder die befugte Stelle im Vollstreckungsmitgliedstaat auf Antrag des Schuldners

a) das Vollstreckungsverfahren auf Sicherungsmaßnahmen beschränken oder

b) die Vollstreckung von der Leistung einer von dem Gericht oder der befugten Stelle zu bestimmenden Sicherheit abhängig machen oder

c) unter außergewöhnlichen Umständen das Vollstreckungsverfahren aussetzen.“

außergewöhnliche Umstände vorliegen.

Ferner bedeutet die von der Verordnung Nr. 805/2004 vorgenommene Zuständigkeitsverteilung zwischen den Gerichten und Behörden des Ursprungsmitgliedstaats und denen des Vollstreckungsmitgliedstaats, dass Letztere im Rahmen eines Antrags auf Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens nicht befugt sind, eine im Ursprungsmitgliedstaat ergangene Entscheidung über eine unbestrittene Forderung oder ihre Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel zu prüfen. Somit verfügen die Gerichte oder Stellen des Vollstreckungsmitgliedstaats über einen begrenzten Spielraum bei der Beurteilung der Umstände, unter denen einem Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung stattgegeben werden kann. Bei der Prüfung eines solchen Antrags müssen sich diese Gerichte oder Stellen zwecks Feststellung des Vorliegens außergewöhnlicher Umstände im Sinne der genannten Bestimmung darauf beschränken, die bestehenden Interessen, d. h. das Interesse des Gläubigers an einer sofortigen Vollstreckung der Entscheidung über seine Forderung und das Interesse des Schuldners, besonders schwere und nicht oder schwer wiedergutzumachende Schäden zu verhindern, abzuwägen.

Zweitens führt der Gerichtshof aus, dass Art. 23 der Verordnung Nr. 805/2004 die gleichzeitige Anwendung der in seinen Buchst. a und b genannten Maßnahmen³ der Beschränkung und der Leistung einer Sicherheit ermöglicht, nicht aber die gleichzeitige Anwendung einer dieser beiden Maßnahmen mit der in seinem Buchst. c vorgesehenen Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens.

Drittens stellt der Gerichtshof fest, dass das Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats, wenn die Vollstreckbarkeit einer als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt und ihm die in Art. 6 Abs. 2 der Verordnung vorgesehene Bestätigung vorgelegt wurde, auf der Grundlage dieser Entscheidung das im Vollstreckungsstaat eingeleitete Vollstreckungsverfahren auszusetzen hat⁴.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎(+352) 4303 3255

Bleiben Sie in Verbindung!



³ Diese Maßnahmen sollen (a) das Vollstreckungsverfahren auf Sicherungsmaßnahmen beschränken und (b) die Vollstreckung von der Leistung einer von dem Gericht oder der befugten Stelle zu bestimmenden Sicherheit abhängig machen.

⁴ Zu diesem Punkt äußert sich der Gerichtshof auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 2 der Verordnung Nr. 805/2004 in Verbindung mit ihrem Art. 11.

Art. 6 („Voraussetzungen für die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel“) Abs. 2 der Verordnung Nr. 805/2004 sieht vor: „Ist eine als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung nicht mehr vollstreckbar oder wurde ihre Vollstreckbarkeit ausgesetzt oder eingeschränkt, so wird auf jederzeitigen Antrag an das Ursprungsgericht unter Verwendung des Formblatts in Anhang IV eine Bestätigung der Nichtvollstreckbarkeit bzw. der Beschränkung der Vollstreckbarkeit ausgestellt.“

Art. 11 („Wirkungen der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel“) der Verordnung lautet: „Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel entfaltet Wirkung nur im Rahmen der Vollstreckbarkeit der Entscheidung.“